

## Achtung! Interessantes Urteil in Sachen Negativzinsen

Lesen Sie hier im Artikel der Presse:

[Artikel](#)

## Registrierkassenbeleg als Rechnung

Ein Registrierkassenausdruck gilt nicht automatisch auch als Beleg gem. § 11 UStG (mit Berechtigung zum Vorsteuerabzug), allerdings kann er auch eine Kleinbetragsrechnung sein, die alle erforderlichen Merkmale für den Vorsteuerabzug enthält. Wird jetzt neben dem Registrierkassenausdruck **auch ein gesonderter Beleg** (eine Barrechnung) erstellt, besteht die Gefahr, dass eine **zusätzliche Steuerschuld** kraft Rechnungslegung entsteht. Es sollte daher der Registrierkassenbeleg als „Duplikat“ bezeichnet werden und ein entsprechender Verweis auf der vorab ausgestellten Rechnung enthalten sein.

## Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen - nur noch bis 31.3.2017 Zeit

Ab 1. April 2017 muss Ihre Registrierkasse verpflichtend mit einer technischen Sicherheitseinrichtung zum Schutz gegen Manipulation ausgestattet sein. Es muss eine Registrierung über FinanzOnline erfolgen.

Die genauen Schritte finden sie auf der BMF – Homepage.

Link: [Informationenzur Sicherheitseinrichtung in Registrierkassen](#)

## Anteiliger Vorsteuerabzug bei Beschilderung von Wanderrouten

Die Beschilderung von Wanderrouten durch einen Tourismusverband umfasst sowohl eine unternehmerische (Werbung bzw. Marketingbeitrag durch Gemeinde) als auch eine hoheitliche Komponente (Infrastruktur). Der Vorsteuerabzug steht mit jener Quote zu, die sich aus dem Verhältnis der Verwendung für steuerpflichtige Zwecke einerseits und nichtunternehmerische Zwecke andererseits ergibt. Lässt sich dieses Verhältnis nicht konkret beziffern, ist eine Schätzung vorzunehmen.

## IfÖR - Institut für Öffentliches Recht

Die Umstellung auf die VRV 2015 optimal begleiten, das ist das Ziel unseres neuen Tochterunternehmens. Wir bündeln VRV-Expertise mit detailliertem Rechnungswesen-Knowhow und Erfahrung in der erfolgreichen Umsetzung von Veränderungen.

[www.public-finance.at](http://www.public-finance.at)

**UID-Nummer - ein wichtiges  
Rechnungsmerkmal für den  
Vorsteuerabzug**

Jeder Inhaber einer österreichischen UID kann die Gültigkeit der UID seiner in- und ausländischen Geschäftspartner überprüfen (lassen). Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht; das Risiko der Richtigkeit trägt aber der Unternehmer. Liegt keine UID vor bzw. ist sie nicht gültig oder stimmt diese nicht mit dem Unternehmer überein, dann kann es zur **Versagung des Vorsteuerabzugs** oder zum Verlust der Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung kommen.

Die Abfrage einer gültigen UID-Nummer können Sie unter Finanzonline vornehmen:

Eingaben/Anträge/UID-Bestätigung. Bei Abfrage unter Stufe 1 erfahren Sie, ob die UID gültig ist und unter Stufe 2 werden zusätzlich Name und Adresse erfragt.

Ihre Ansprechpartnerin:  
Silke Pöll  
T 03352/38990-17  
E spoell@ks-beratung.at